

legenheiten und an anderen Tagen die Aussetzung erlaubt, so kann gewiss Niemand die Behauptung aufstellen, daß von der Vollmacht, die Aussetzung zu gestatten, ein zu langer Gebrauch gemacht wurde; es ist vielmehr durch den Erlass, und ganz gewiss im Sinne der Kirche, den weitgehendsten Forderungen des katholischen Volkes Genüge geleistet.

§ 18. Die Aussetzung bei sogenannten Donnerstags-Alemitern (Engelämter). „Nach Erklärung des heiligen Stuhles kann auch geduldet werden, daß in Kirchen, wo die Corporis-Christi-Bruderschaft oder eine entsprechende Stiftung besteht, und zugleich eine sehr alte Gewohnheit nachgewiesen ist, das sogenannte Donnerstags-Amt vor dem in der Monstranz ausgesetzten Allerheiligsten gelesen werden.“ P. C. (l. c. n. 7.)

Die Aussetzung des Allerheiligsten an Donnerstagen lässt sich vielleicht dadurch rechtfertigen, daß diese Feier als eine durch das ganze Kirchenjahr fortdauernde Wiederholung der Frohnleichnamsfeier aufgefaßt werden kann. Wie nun während der Octave des letzteren die Missa coram Sanctissimo nicht geboten, aber doch geduldet ist, so mag das Gleiche der Fall sein bei dieser wöchentlichen Erneuerung desselben, umso mehr, als in beiden Fällen eine besondere Verherrlichung des Altarsacramentes der direkte und ausschließliche Zweck ist, den auch die Bruderschaft Ss. Corporis Christi im Auge hat. Thatsächlich hat auch der heilige Stuhl diese Aussetzung bei den Donnerstags-Alemitern dieser Bruderschaft, aber in Monstrantia, und eine Procession mit dem Allerheiligsten mehreren religiösen Orden und Diözesen in verschiedenen Ländern gestattet, aber nur auf Grund der consuetudo inveterata und wenn die gemeinrechtlichen Formen der Instr. Clem. eingehalten werden, wie die S. R. C. durch ein Decret vom 25. September 1852 erklärt hat. Nach demselben Decrete ist diese Missa juxta Calendarium zu feiern cum commemoratione Ss. Sacramenti, und die Missa „Cibavit“ nur in dem Falle gestattet, wenn die Rubriken eine Votivmesse erlauben, im letzteren Falle selbstverständlich sine Gloria et Credo. Verboten hat aber die S. R. C. durch ein Decret vom 9. Mai 1857 die vielorts gebräuchliche Aussetzung mit Segen unmittelbar nach der Epistel. Bei der Wichtigkeit der Sache und der Unklarheit, in der sich Viele bei einer Würdigung dieser „heiligen und läblichen consuetudo“ befinden, soll die erwähnte Entscheidung, welche auf eine Anfrage des Bischofs von Limburg erfolgte, nach ihrem ganzen Wortlaut hier angeführt werden.

Dub. In hac dioecesi et quantum quidem audire licet, alibi etiam, v. q. in dioecesibus Herbipolensi, Moguntina, Spirensi, Coloniensi et Treviriensi, usu venit, ut in festo Ss. Corporis Christi et per ejus Octavam, exposito sub Missa Sanctissimo Eucharistiae Sacramento in Ostensorio, non tantummodo, juxta communem Germaniae morem, ante et post Missam populo cum Ostensorio benedicatur, sed intra ipsam Missam post Epistolam

trinae Sequentiae „Lauda Sion“ strophae a Sacerdote intonentur, et a fidei plebe cantentur, ad tertiam autem benedictio cum Sanctissimo impertiatur. Ejusmodi, quas „Angelicas“ dicere amant, cum trina benedictione Missae etiam extra laudatam Octavam pro fériis quintis per annum in honorem Ss. Sacramenti et in defunctorum fundatorum suffragium fundatae reperiuntur. Quibus praemissis **quaeritur**: 1. „Num tertiae inter ipsam Missam benedictionis usus, ubi ab antiquo viget, per totum annum ferri et continuari possit? Si id affirmetur, 2. an ad dioeceseos meae loca, ubi nondum viget, valeat extendi? 3. Si primum negetur, an non saltem in festo Corporis Christi et per ejus Octavam ille usus, attenta consuetudine in omnibus etiam finitimiis dioecesibus vigente, tolerari possit?“

Resp. „Negative in omnibus.“

Also weder am Frohlehnamsfeste, noch innerhalb der Octave desselben, noch an anderen Donnerstagen ist die „Engelmesse“ zulässig, auch dann nicht, wenn sie auf Grund einer Stiftung zu halten wäre (§. § 20 sub c), also ganz gewiss auch nicht an anderen Tagen, wenn eine solche von frommen Gläubigen „bestellt“ wird. Selbst demjenigen, welcher von diesem Decrete keine Kenntnis hat, muss es klar sein, dass diese consuetudo wegen der unerlaubten Bervielfältigung der Segenspendung, der rubrikwidrigen Unterbrechung der Messe (§. § 15), sowie wegen der willkürlichen Behandlung des Allerheiligsten liturgisch nicht zu rechtfertigen ist, und aus gewichtigen Gründen höchstens gebuldet werden kann.

§ 19. Die Aussetzung bei Norate-Alemttern, den Monats- und Quatempers-Sonntagen.

„Die gleiche Duldung ist, unter derselben Bedingung einer sehr alten Gewohnheit, für die Aussetzung des Allerheiligsten in der Monstranz zu den sogenannten Norate-Alemttern ausgesprochen. Indem aber etwas nur geduldet wird, ist von selbst erklärt, dass es besser wäre, die Aussetzung, wo thunlich, während des Amtes zu unterlassen und sie nur nach dem Amte vorzunehmen, was namentlich bei den Norate-Alemttern in Betracht zu ziehen ist. — Jene Duldung ist jedoch nicht ausgesprochen für die sogenannten Monats- und Quatempers-Sonntage. Demnach ist dahin zu trachten, dass an jenen Sonntagen das Allerheiligste lediglich nach dem Amte zu entsprechenden Gebeten (woran eventuell sich eine Procession reiht) ausgesetzt werde; oder dass, wie am Frohlehnamsfeste vorgeschrieben ist, im Amte eine zweite Hostie consecriert, nach der Communion in die Monstranz gesetzt, und am Ende des Amtes in throno gestellt werde, um vor dem ausgesetzten Allerheiligsten die Andacht zu verrichten. Letztere Art ist besonders zu empfehlen, wenn nach dem Amte eine Procession stattzufinden oder die Aussetzung nach dem Amte auf längere Zeit zu währen hat. P. E. (I. c. n. 7.)